

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Städtischen Max-Bruch-Musikschule in Bergisch Gladbach**

## **A Unterricht**

### **1. Zustandekommen des Unterrichtsvertrages**

- 1.1** Durch die schriftliche Anmeldung des Schülers/der Schülerin und den Zugang der Einteilung zum Unterricht kommt zwischen den anmeldenden Eltern/Sorgeberechtigten (Teilnehmer) und der Stadt Bergisch Gladbach (Musikschule) ein Unterrichtsvertrag zustande. Ist der Schüler/die Schülerin zum Zeitpunkt der Anmeldung volljährig, so kommt der Vertrag mit ihm/ihr zustande.
- 1.2** Für die Anmeldung ist das von der Musikschule vorgesehene und zur Verfügung gestellte Anmeldeformular zu verwenden. Die Einteilung erfolgt nur, wenn eine Ermächtigung zum Einzug der vereinbarten Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens erteilt wird.
- 1.3** Der Vertrag wird für ein halbes Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird (Nr. 5).
- 1.4** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **2. Aufnahmebedingungen/Teilnehmer**

- 2.1** Die Musikschule steht Kindern und Jugendlichen zur Teilnahme an der musikalischen Elementarausbildung unterschiedslos und ohne Aufnahmeprüfung zur Verfügung.
- Der Abschluss in der Grundstufe ist Voraussetzung für die Teilnahme am Instrumentalunterricht; in Ausnahmefällen können Schüler auch nach einem Eignungstest Aufnahme finden.
- 2.2** Zum weiterführenden Unterricht werden zunächst die Anmeldungen der Kinder berücksichtigt, die bereits von der Musikschule im elementaren Musikunterricht vorbereitet wurden.
- Bewerber, die von anderen Musikschulen kommen, werden in eine ihrer Leistung entsprechende Stufe aufgenommen.
- Andere Bewerber werden entsprechend ihrer musikalischen Vorbildung bzw. nach einem Eignungstest eingegliedert, soweit noch Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- 2.3** Die Musikschule steht, soweit die wöchentliche Stundenzahl dies erlaubt, auch Erwachsenen für vokalen und instrumentalen Unterricht, die Ensemblefächer und den theoretischen Unterricht offen, jedoch erst dann, wenn alle angemeldeten Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien einen Ausbildungsplatz erhalten haben.

### **3. Aufbau, Inhalt und Ausgestaltung des Unterrichts**

- 3.1** Der Aufbau der Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:
- a) elementare Musikerziehung,
  - b) instrumentaler und vokaler Unterricht im Gruppen- oder Einzelunterricht,
  - c) Ensemblefächer,
  - d) theoretischer Unterricht.
- 3.2** Aufbau und Inhalte der einzelnen Ausbildungsstufen
- Aufbau und Inhalte der einzelnen Ausbildungsstufen orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in der von den Fachkonferenzen beschlossenen modifizierten Form.
- 3.2.1** Elementare Musikerziehung
- Ziel ist es, zum Musikerleben hinzuführen, frühzeitig Begabungen zu erkennen und zu fördern und die Grundlagen für die zum Singen und instrumentalen Musizieren notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu schaffen.
- Die elementare Musikerziehung findet in den folgenden Unterrichtsformen statt:

**3.2.1.1** Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren, in Gruppen zu ca. 12 Kindern, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 50 Minuten, Dauer 2 Jahre

**3.2.1.2** Musikalische Grundausbildung für Kinder im 1. und 2. Schuljahr, in Gruppen bis zu 15 Kindern, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 75 Minuten, Dauer 1 Jahr

**3.2.2** Instrumentaler und vokaler Unterricht

Ziel des instrumentalen und vokalen Unterrichts ist es, die Schüler in ihren Begabungen zu fördern und sie durch ihre Ausbildung zu befähigen, in Laienensembles (Orchester, Chor, Kammermusikgruppe) mitzuwirken.

Der instrumentale und vokale Unterricht ist in folgender Weise gegliedert:

**3.2.2.1** Unterstufe

Einzelunterricht oder Gruppenunterricht mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde (45 Minuten); Einzelunterricht auch mit wöchentlich 30 Minuten.

Dauer:	Unterstufe 1	2 Jahre
	Unterstufe 2	2 Jahre

**3.2.2.2** Mittelstufe

Einzelunterricht oder Gruppenunterricht zu zweit mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde (45 Minuten); Einzelunterricht auch mit wöchentlich 30 Minuten.

Dauer:	Mittelstufe 1	2 Jahre
	Mittelstufe 2	2 Jahre
	Mittelstufe 3	2 Jahre

**3.2.2.3** Oberstufe

Einzelunterricht mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde (45 Minuten)

Dauer: in der Regel 2 Jahre

**3.2.2.4** Zwischenprüfung

Das Verfahren zur Zwischenprüfung ist in der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Städtische Max-Bruch-Musikschule geregelt.

**3.2.3** Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht mit zusätzlicher Förderung, auch als studienvorbereitende Fachausbildung

Ziel dieses Unterrichts ist es, Kinder mit besonderer Begabung und besonderem Interesse durch Verlängerung der Unterrichtszeit zusätzlich zu fördern.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 60 Minuten.

In allen übrigen Punkten unterscheidet sich dieser Unterricht nicht von der Ausbildung, wie sie unter Punkt 3.2.2 geregelt ist.

**3.2.4** Ensemblefächer

Ziel des Unterrichtes in den Ensemblefächern ist es, die Schüler so früh wie möglich zum gemeinsamen Musizieren zu führen. Der Unterricht in den Ensemblefächern findet wöchentlich mit 30 - 45 Minuten statt. Die Dauer ist nicht festgelegt.

**3.2.5** Theoretischer Unterricht

Ziel des theoretischen Unterrichtes ist es, dem Schüler musikalische Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge der verschiedenen Arten intensiver zu vermitteln, als dies während des sonstigen Unterrichtes möglich ist.

Der theoretische Unterricht wird als Gruppenunterricht mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde erteilt. Theoretische Ergänzungsfächer sind Harmonielehre, Gehörbildung, Formenlehre, Werkanalyse, Musikgeschichte.

### **3.3** Unterrichtsausfall

**3.3.1** Die Regelungen über Ferien und Feiertage für allgemeinbildende Schulen gelten auch für die Musikschule. Zusätzlich gelten der Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien und die Karnevalstage von Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag als Feiertage. Für Schüler, die an der Zwischenprüfung teilnehmen, fällt der Unterricht in der Woche der Zwischenprüfung aus. An den in Satz 1 bis 3 genannten Tagen findet kein Unterricht statt (unterrichtsfreie Zeit).

**3.3.2** Vorgesehene Unterrichtsstunden, die aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausfallen, werden auf Verlangen des Teilnehmers nachgeholt. Krankheitsbedingten Ausfall hat die Musikschule nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung des Entgelts besteht nur bei einem ununterbrochenen Ausfall von vier und mehr Wochen. Eine Nachholung der Stunden ist in diesem Fall ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Musikschule.

**3.3.3** Nimmt der Schüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht am Unterricht teil, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts unberührt. Nimmt der Schüler krankheitsbedingt vier Wochen oder länger ununterbrochen nicht am Unterricht teil, kann die Musikschule eine Nachholung des Unterrichts anbieten. Erfolgt dies nicht, wird das Entgelt anteilig erstattet, wenn der Krankheitsfall innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt wird.

**3.3.4** Für jeden Fall der Nachholung von Unterricht kann dieser von der Musikschule bei gleicher pädagogischer Effizienz und einer Dauer, die dem ausgefallenen Zeitraum entspricht, auch von einem anderen Fachlehrer/einer anderen Fachlehrerin und in anderer Form erteilt werden.

### **3.4** Teilnahmepflicht

Die Schüler der Musikschule sollen regelmäßig am Unterricht und an Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen teilnehmen. Sind sie daran gehindert, muss dies von den Schülern, bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten, vor Beginn der Unterrichtsstunde unter Angabe der Gründe der Lehrkraft mitgeteilt werden.

### **3.5** Instrumente

Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente werden nur dann von der Musikschule zur Verfügung gestellt, wenn dies in der Einteilung zum Unterricht (Nr. 1.1) ausdrücklich angegeben ist. Im Übrigen müssen die Schüler oder die Sorgeberechtigten dafür sorgen, dass für Unterricht und tägliche Übungen ein Instrument zur Verfügung steht.

### **3.6** Aufsicht und Haftung:

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **3.7** Unterrichtseinteilung

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Unterrichtsstätte oder Lehrkraft besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

### **3.8** Öffentliches Auftreten der Schüler außerhalb von Veranstaltungen der Musikschule

Vor öffentlichem Auftreten oder Meldungen zu Wettbewerben in den Fächern, in denen der Schüler an der Musikschule unterrichtet wird, sollte er sich mit seinem Fachlehrer beraten.

## **4. Entgelte**

**4.1** Die Unterrichtung erfolgt entgeltlich. Der/Die Teilnehmer/in ist zur Zahlung der Aufnahmepauschale und des jährlichen Entgelts verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

**4.2** Die Höhe der Aufnahmepauschale und des jährlichen Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Entgelttarif für die Inanspruchnahme der Städtischen Max-Bruch-Musikschule.

- 4.3** Die Aufnahmepauschale ist mit dem Zustandekommen des Vertrages (Nr. 1.1) fällig. Das jährliche Entgelt ist in 12 Raten jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem ersten Unterrichtsmonat, fällig und wird im Wege des Lastschriftverfahrens von der Musikschule eingezogen.
- 4.4** Die der Musikschule für erfolglose Einzugsversuche entstehenden Bankgebühren sind vom Teilnehmer zu erstatten, es sei denn, er oder das von ihm angegebene Geldinstitut hat das Misslingen des Einzugsversuchs nicht zu vertreten.

## **5. Beendigung des Unterrichtsvertrages**

- 5.1** Jeder Vertragspartner kann mit Wirkung jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem anderen Teil erfolgen und diesem bis zum 15.02. bzw. 15.08. zugegangen sein.
- 5.2** Die Musikschule kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- a) der Schüler/die Schülerin trotz schriftlicher Mahnung mehrmals unentschuldigt fehlt  
oder
  - b) der Schüler/die Schülerin sich ohne wichtigen Grund weigert, an der Zwischenprüfung teilzunehmen, und auch kein Antrag auf verlängerten Verbleib in einer Teilstufe gem. Ausbildungs- und Prüfungsordnung, dem von der Musikschule stattgegeben wurde, vorliegt  
oder
  - c) ein Ausbildungsfortschritt infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen, in der Person des Schülers/der Schülerin liegenden Gründen nicht erzielt wird  
oder
  - d) der Vertragspartner mit der Zahlung von drei oder mehr Abschlagszahlungen in Verzug ist.

In den Fällen a) bis c) erfolgt die Kündigung auf Vorschlag des Schulleiters durch den Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Schülers/der Schülerin bzw. der Sorgeberechtigten.

## **6. Mietinstrumente**

Die Vermietung von musikschuleeigenen Instrumenten bestimmt sich nach dem im einzelnen Fall abzuschließenden Mietvertrag. Für diesen wird der vorgesehene und von der Stadt zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet. Das Mietentgelt richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgelttarif für die Inanspruchnahme der Städtischen Max-Bruch-Musikschule.

# **B Projekte**

## **1. Zustandekommen des Unterrichtsvertrages**

- 1.** Die Bestimmungen des Teil A gelten für von der Musikschule als "Projekte" bezeichnete Unterrichtsveranstaltungen sinngemäß, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 2.** Die Leistung der Musikschule wird durch die jeweilige Projektbeschreibung abschließend geregelt.
- 3.** Die Höhe des Entgelts bestimmt sich abweichend von A 4.2 nach der individuell zum Projekt getroffenen Vereinbarung. Das Entgelt ist mit dem Beginn des Projekts fällig. Zahlung durch Lastschriftverfahren ist abweichend von A 1.2 ausgeschlossen.
- 4.** Abweichend von A 5. ist eine Kündigung während des laufenden Projekts ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt das Kündigungsrecht wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung.

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen als gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung für die Städtische Max-Bruch-Musikschule der Stadt Bergisch Gladbach (i.d.F. der III Nachtragssatzung vom 21.12.1992) erlassene Musikschulordnung.